

STELLUNGNAHME

zum Orientierungspapier „Systematik der Gasnetzentgelte (SyGNE)“ (GBK-25-01-2#)

GEODE bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem seitens der Großen Beschlusskammer Energie am 30.06.2026 veröffentlichten **Orientierungspapier „Systematik der Gasnetzentgelte (SyGNE)“ (GBK-25-01-2#)** Stellung beziehen zu dürfen. Von dieser Möglichkeit wird wie folgt Gebrauch gemacht:

Zwar wird im Grundsatz die Beibehaltung der etablierten und bewährten Netzentgeltsystematik der zum 31.12.2027 außer Kraft tretenden Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) begrüßt. Jedoch wird bereits jetzt schon deutlich, dass dies mit der gebotenen Vorsicht erfolgen muss. Der im Kontext der Wärmewende bereits angelaufene Prozess der Transformation der Gasverteilernetze wird tiefgreifende strukturelle Veränderungen mit sich bringen; nicht zuletzt auch bei der Gruppe der Netznutzer. Diese wird sich auch vor dem Hintergrund des Endes der fossilen Erdgasversorgung im Jahr 2045 zahlenmäßig verringern. Wie sich dieser Prozess im Einzelnen entwickeln wird, ist gänzlich unklar. Insbesondere dürfte es örtlich bzw. regional gänzlich unterschiedliche Entwicklungspfade geben.

Gerade aufgrund der fehlenden Absehbarkeit konkreter Entwicklungen bedarf es nach Auffassung von GEODE einer stärkeren Flexibilisierung, die netzbetreiberindividuelle Besonderheiten berücksichtigt.

Hierzu im Einzelnen wird folgt:

1. Flexibilisierung des Netzentgeltrahmens (allgemeine Öffnungsklausel)

GEODE ist insgesamt der Auffassung, dass das starre Netzpartizipationsmodell auf Verteilernetzebene für die Wärmewende weiterentwickelt werden muss. Wir regen die Aufnahme einer **allgemeinen „Öffnungsklausel“** an, die es den Netzbetreibern ab der nächsten Regulierungsperiode ermöglicht, angemessene und diskriminierungsfreie Entgeltmodelle zu etablieren. Dies sollte vorzugsweise bereits in der geplanten Festlegung konkret geregelt werden. Denkbar wäre auch eine Öffnungsklausel mit einem Genehmigungsvorbehalt, was zudem zu einer Sensibilisierung der Regulierungsbehörde beitragen und somit bei Feststellung entsprechender Notwendigkeiten kurzfristige Anpassungen des Netzentgeltssystems ermöglichen würde.

Nach aktuellem Stand der Diskussion finden die nachfolgenden, zu erwartenden Entwicklungen keine hinreichende Berücksichtigung:

- **Hybrid-Systeme:** Bei verbrauchsabhängigen SLP-Entgelten beteiligen sich deren Eigentümer unzureichend an den Netzkosten, obwohl Netzkapazitäten für kalte Tage vorgehalten werden müssen. Ein Mindestarbeitsentgelt könnte dies ausgleichen. Perspektivisch könnte eine (vollständige) Umstellung auf ein anschlussdimensionierungsabhängiges Netzentgeltsystem erforderlich werden.
- **Biomethan:** Gesamtwirtschaftlich kann eine gemeinsame vorgelagerte Rohbiogasinfrastruktur sinnvoll sein, um individuelle Anschlusskosten zu mindern. Dies erfordert ein spezielles Vergütungssystem für vorgelagerte Rohbiogasnetze.
- **Kapazitätsverluste:** Im Zuge der Gasnetztransformation fallen Kapazitäten im Fernleitungsnetz weg. Die reduzierten Netzentgelte nach § 14b EnWG für abschaltbare Letztverbraucher setzen keinen hinreichenden Anreiz. Es bedarf weitergehender Anreizinstrumente; so z. B. für Kugelspeicher.

Eine allgemeine Öffnungsklausel im zuvor genannten Sinne würde es ermöglichen, auf diese Entwicklungen bei Bedarf rechtzeitig zu reagieren.

2. Bepreisung von RLM-Kunden

Ähnlich gelagerte Flexibilitätsbedürfnisse sieht GEODE im Hinblick auf die Bepreisung von RLM-Kunden im Gasverteilernetz.

Zu Kapitel 4.2:

Es **wird den Thesen 3 und 4 zugestimmt** (Leistungspreise für RLM-Kunden, derzeit keine rein anschlussdimensionierungsabhängigen Entgelte). Im Zuge der Gasnetztransformation wird allerdings die Einführung einer abrechenbaren Mindestleistung (mindestens 10 % der Netzanschlusskapazität) angeregt, um eine verursachungsgerechte Kostenteilung auch bei nicht aktiv genutzten Anschlüssen zu erreichen. Dies schafft Anreize zur Kündigung nicht mehr benötigter Anschlüsse, vereinfacht die Verteilernetzentwicklungsplanung und vermeidet rechtliche Auseinandersetzungen.

Zu Kapitel 4.4:

These 6 wird hingegen widersprochen (keine unterjährigen RLM-Produkte). Unterjährige Produkte sind substantiell erforderlich, da sie die Nutzerbasis ohne Netzausbau kurzfristig vergrößern können. Unterjährige RLM-Leistungspreise sind ein wichtiges Instrument im Zuge der Wärmewende zur Bindung saisonaler Großkunden und zur Nutzung freier Kapazitäten. Dies unter der Voraussetzung, dass daraus kein konkreter Netzausbauanspruch erwächst und ein Vorrang ganzjähriger Ausspeiser erhalten bleibt. Weitere Großkunden wirken kostendämpfend auf die Netzentgelte. GEODE befürwortet eine spezielle Öffnungsklausel für Monatsleistungspreise mit steuernden Aufschlägen (Multiplikatoren); der mit einer Einführung/Umsetzung verbundene Aufwand ist vertretbar. Unterjährige RLM-Leistungspreise führen unter den zuvor genannten Voraussetzungen nicht grundsätzlich zu Belastungen anderer Netznutzer.

3. Bedeutung von Sondertatbeständen

Ebenfalls von dem Gedanken des Bedarfs an einer ausdifferenzierten Netzentgeltstruktur getragen fordert GEODE schließlich eine Beibehaltung bestehender bzw. die Kodifizierung ungeschriebener, regulierungsbehördlich anerkannter Sondertatbestände (**Kapitel 7**). Es ist zu befürchten, dass eine allgemeine Vereinfachung des Netzentgeltrahmens zu einer fehlenden Berücksichtigung berechtigter Belange der durchaus sehr heterogenen Gruppe an Netznutzern im Gasverteilernetz führen wird. Dadurch könnten Gasverteilernetze als vielseitig nutzbare Infrastruktur an Attraktivität verlieren.

a) **Sonderentgelt für den vermiedenen Direktleitungsbau**

Das Sonderentgelt ist zwingend zu erhalten; es ist das wichtigste Instrument zur Erhaltung der Attraktivität von Gasverteilernetzen. Deshalb wird **These 11 entschieden widersprochen**.

Ein Verlust der Sondernetzentgeltkunden (z.B. produzierendes Gewerbe, dezentrale Gaskraftwerke) würde die Netzentgelte erheblich steigen lassen, insbesondere zulasten der Haushaltskunden. Die Bedeutung CO₂-neutraler Gase steigt; das Ende fossiler Gase 2045 bedeutet damit nicht zwangsläufig das vollständige Ende des Gasnetzbetriebs. Die betroffenen Sondernetzentgeltkunden sind an die Ortstransportinfrastruktur angeschlossen, die auch bei Neuausrichtung der Ortsverteilung erhalten bleibt. Die Gasnetztransformation steht einer Fortführung der Sondernetzentgelte ab dem Jahr 2028 nicht entgegen; vielmehr kann der Entgeltrahmen bis 2045 (17 Jahre) in Kraft bleiben. Die BNetzA rechnet selbst mit einer Annuität von 15 Jahren. Sollte das Sonderentgelt nicht beibehalten werden, ist zumindest ein effektiver Bestandschutz zu fordern – bezogen auf die Anschlusssituation, nicht auf die jeweilige Vereinbarung.

b) **Praxisgerechte Regelung ungeschriebener Entgelttatbestände**

Im Interesse von Rechtsklarheit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit sollten bekannte und regulierungsbehördlich anerkannte Praxis-Tatbestände zwingend kodifiziert werden:

- **Pooling:** Eine Regelung zur zeitgleichen Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Entnahmestelle ist dringend erforderlich. Anders als im Strombereich fehlt für Gasnetze eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Das Fehlen dieser schafft Rechtsunsicherheit hinsichtlich einer Verbotswirkung bzw. umgekehrt des Bestandschutzes oder Fortsetzung der bisherigen Praxis. Das Bedürfnis nach Pooling ist der BNetzA bekannt. Die jährlichen Entgeltbildungshinweise für das Verteilernetz enthalten hierzu sogar regelmäßig Ausführungen.
- **Planbare Leistungsspitzen:** Bei Gasfeuerungsanlagen werden Leistungsfahrten zur Funktionsprüfung durchgeführt, die kurzzeitig die volle Leistung ausschöpfen. Die Jahreshöchstleistung spiegelt nicht die tatsächliche Netzpartizipation wider. Transparente Karenzzeiten bei vorab abgestimmten Zeitpunkten (außerhalb höchster Netzauslastung) sollten eingeführt werden.
- **Redundante Netzanschlüsse:** Für das Vorhalten redundanter Anschlüsse sollte ein Entgelt eingeführt werden. Während Herstellungskosten dem Anschlussnehmer auferlegt werden können, ist das Vorhalten bisher kostenlos; eine individuelle Kostenträgerschaft ist auch hier sachgerecht.

Für einen weiteren Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Berlin, 2. September 2026

Prof. Christian Held

Stv. Vorstandsvorsitzender GEODE Deutschland

GEODE

Magazinstraße 15/16

10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070

Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: info@geode.de

www.geode.de

www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.